



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 05 - 22. Jahrgang – 14. April 2016*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### Inhalt:

- ⇒ Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen S. 2
  
- ⇒ Bekanntmachung über die Auslegung des Berichtes des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtliche Prüfung der Stadt Bergen auf Rügen der Haushaltsjahre 2010 bis 2011 S. 3
  
- ⇒ Bekanntmachung Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungsgebührensatzung) S. 3
  
- ⇒ Bekanntmachung der Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenverordnung) S. 8
  
- ⇒ Bekanntmachung 1. Änderung zur Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenordnung) S. 10

## **BEKANNTMACHUNG**

*Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, AZ: LR/03.21.1.1/15 03-00 (1/90) bekanntgemacht.*

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 03. Dezember 2014 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen erlassen:

#### **Artikel 1**

##### Nummer 1

##### **Der § 2 (6) erhält folgende Fassung:**

„Die EinwohnerInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den/die BürgermeisterIn zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, **auch wenn sie die Beratungsgegenstände der Sitzung betreffen**. Anfragen, die in der Einwohnerfragestunde nicht oder unzureichend beantwortet werden, sollen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.“

##### Nummer 2a

##### **Der § 9 erhält folgende Fassung:**

#### „ § 9

Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

- (1) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung in offener Abstimmung.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - Angebote von Sprechstunden und Beratungen für hilfesuchende behinderte Menschen
  - Förderung der Zusammenarbeit der gemeinnützigen Vereine mit den gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Behörden und Betrieben
  - Durch Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen Entscheidungsprozesse zur Barriere- und Informationsfreiheit und Inklusion mit zu gestalten.
  - Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der Stadt Bergen auf Rügen
  - Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

##### Nummer 2b

„Die bisherigen §§ 9 (Ortsvertretung) bis 17 (Inkrafttreten) werden neu zu den §§ 10 bis 18.“

##### Nummer 3

##### **Der § 13 (neu) Abs.2 Entschädigungen wird wie folgt erweitert:**

- „ 5. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.  
Die Bildung und die Aufgaben des Seniorenbeirates sind in der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen geregelt. “

„6. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro“.

## **Artikel 2**

„Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bergen auf Rügen, 13.04.2016

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **BEKANNTMACHUNG**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen hat in der Zeit vom 13. April 2015 bis zum 05. Mai 2015 auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG) eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2010 und 2011 der Stadt Bergen auf Rügen durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 KPG sind die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes öffentlich auszulegen.

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 vom 18.04.2016 bis zum 26.04.2016.

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

## **BEKANNTMACHUNG**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, AZ: LR/03.21.1.1/1505-00 (1/94) bekannt gemacht.

### **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), des § 28 Abs. 1 u. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 323, 324), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) geändert wurde und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 21.10.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation mit dem Gebührenverzeichnis welche Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.

(3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Genehmigung beträgt 10,00 EUR.

(4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(5) Alle Gebühren werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

(6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(7) Widerruft die Stadt Bergen auf Rügen die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,

4. Sondernutzungen durch die Tätigkeiten von politischen Parteien und Wahlvorschlagsträgern auf europäischer Ebene, Bundesebene und im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie durch Tätigkeiten von Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
5. Fernsprechkästen oder Briefkästen der Deutschen Post, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplantafern für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien, Autorufsäulen,
6. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
7. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Sitzbänken, Dekorationsgegenständen – soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder in anderer Weise als gewerblich genutzte Anlagen handelt –, Behältern für die Abfallbeseitigung und –verwertung,
8. Sondernutzungen durch das Verlegen von Gemeinschaftsantennenkabeln, die zur Vermeidung von Störungen im Rundfunk- und Fernsehempfang erforderlich sind,

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen der Absätze 1 und 2 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

(4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen nicht aus.

## **§ 6 Bestehende Sondernutzungen**

Für bestehende Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 3 dieser Satzung unberührt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen auf Rügen vom 27.03.2002 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 13. 04. 2016

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Anlage 1**

#### **Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen**

##### **Inhalt**

1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren
2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V

### 3. Gebühren für die Sondernutzung

#### 1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren

Nach § 6 Abs. 5 KAG M-V handelt es sich bei der Sondernutzungsgebühr um eine besondere Gebühr. Somit ist diese nicht durch betriebswirtschaftliche Kosten zu bemessen, sondern durch das speziellere StrWG M-V.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
3. wirtschaftliches Interesse des Antragstellers
4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bepunktet:

0 Punkte = kein/nein
1 Punkt = sehr gering
2 Punkte = gering
3 Punkte = mittelmäßig
4 Punkte = groß
5 Punkte = sehr groß

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung der Straße durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nr. 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktezahl, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m<sup>2</sup>, je Monat multipliziert wird.

#### 2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf Straße	Einwirkung auf Gemeingebrauch	wirtschaftl. Interesse d. Antragstellers	allg. Interesse an beantragter Sondernutzung	Punktzahl
Aufstellen von Containern					
bis 5 m <sup>3</sup>	2	2	3	2	5
bis 10m <sup>3</sup>	3	3	3	2	7
über 10m <sup>3</sup>	4	4	3	2	9
Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung	3	3	5	3	8
Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	3	3	5	2	9
Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste	3	3	2	1	7
Banner, Spruchbänder	2	2	5	1	8

Werbeplakatierung an Lichtmasten	2	2	5	1	8
Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen u.a. Anlage der Straße	2	3	5	1	9
langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a. Schildern zur Orientierung	2	2	5	2	7
Werbeanhänger	3	3	5	1	10
Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	1	1	5	1	6
privatwirtschaftliche Verkaufsstände	2	2	5	4	5
Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung	2	4	0	0	6
mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen	2	3	2	2	5
sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	0-5	0-5	0-5	0-5	je nach Art der Nutzung

### Anlage 3 (Gebührenverzeichnis)

#### 1. Gebühren für die Sondernutzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr	Gebührenbemessung
1	Aufstellen von Containern bis 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> über 10m <sup>3</sup>	5,00 € 7,00 € 9,00 €	je m <sup>3</sup> pro Tag je m <sup>3</sup> pro Tag je m <sup>3</sup> pro Tag
2	Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung	8,00 €	je m <sup>2</sup> pro Monat
3	Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	9,00 €	je m <sup>2</sup> pro Monat
4	Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste	7,00 €	je m <sup>2</sup> pro Monat
5	Banner, Spruchbänder	8,00 €	je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat
6	Werbeplakatierung an Lichtmasten	8,00 €	je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat
7	Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen u.a. Anlage der Straße	9,00 €	je m <sup>2</sup> pro Monat
8	langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a. Schildern zur Orientierung	7,00 €	je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat
9	Werbeanhänger	10,00 €	je m <sup>2</sup> pro Monat
10	Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen	5,00 €	pro Tag

	Zwecken		
11	privatwirtschaftliche Verkaufsstände	5,00 €	je m <sup>2</sup> Frontlänge pro Tag
12	Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung	6,00 €	pro Tag
13	mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen	5,00 €	je 5 m <sup>2</sup> Grundfläche pro Tag
14	sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	1,00 €- 15,00 €	je nach Art der Nutzung

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBI M-V S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Gebührenverordnung erlassen.

### § 1

#### Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

### § 2

#### Geltungsbereich und Gebührensätze

(1) Auf den Parkplätzen Markt , Rathaus (Markt 5), Apotheke (Markt 26) ist das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Begrenzung zulässige Parken in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen gebührenpflichtig. Das Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

Markt	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden
Rathaus (Markt 5)	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden
Apotheke (Markt 26)	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 3 Stunden

(2) Auf dem Parkplatz Raddasstraße ist das Parken täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen möglich.

Raddasstraße	1,00 Euro/Stunde, Höchstparkdauer 5 Stunden
--------------	---

### § 3

#### Sonderregelungen

Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 und 2 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. Veranstaltungen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren festgelegt werden.

### § 4



## Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenverordnung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 13. 04. 2016

gez. Anja Ratzke

Bürgermeisterin

### BEKANNTMACHUNG

1. Änderung zur Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S 408) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.02.2014 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung erlassen.

#### Artikel 1

**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Auf dem Parkplatz Raddasstraße ist das Parken täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen möglich:

Raddasstraße 0,50 Euro/Stunde

## **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 13.04.2016

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*